

## **Amtsblatt** Für öffentliche Bekanntmachungen

Herausgabe  
Verlag und Druck: Stadt Ludwigshafen  
am Rhein (Bereich  
Öffentlichkeitsarbeit)  
Rathaus, Postfach 21 12 25  
67012 Ludwigshafen am Rhein  
www.ludwigshafen.de

Verantwortlich: Sigrid Karck

Ausgabe - Nr.: 53/2015  
ausgegeben am: 21. August 2015

**Bebauungsplan liegt aus:**  
**Bebauungsplan Nr. 647 „Ruchheim Nordost – Änderung 5“**  
**Stadtteil: Ruchheim**

Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung am 15.12.2014 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 647 „Ruchheim Nordost - Änderung 5“ aufzustellen.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 647 „Ruchheim Nordost - Änderung 5“ wird der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 348 „Ruchheim Nord-Ost“ in einem Teilbereich geändert.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst ca. 6959 m<sup>2</sup> und ist identisch mit dem Flurstück Nr. 3652 der Gemarkung Ruchheim. Er wird begrenzt

im Norden: durch das Flurstück Nr. 3651  
im Osten: durch das Flurstück Nr. 2975/3  
im Süden: durch die Magdeburger Straße  
im Westen: durch den Erfurter Ring

und ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.

Ziel des Bebauungsplanverfahrens ist es, die derzeitigen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 348 für dreigeschossigen, sozialen Geschosswohnungsbau dem heutigen Bedarf an zweigeschossige Ein- und Zweifamilienhäuser bzw. kleinere Mehrfamilienhäuser anzupassen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 647 „Ruchheim Nordost – Änderung 5“ liegt nach Beschluss des Bau- und Grundstücksausschusses vom 20.07.2015 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit Begründung und den textlichen Festsetzungen während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 8:30 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr) in der Zeit vom

**1. September 2015 bis einschließlich 1. Oktober 2015**

bei der Stadtplanung der Stadt Ludwigshafen am Rhein, Rathausplatz 20, 3. Obergeschoss, Zimmer 301, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Ebenso kann in diesem Zeitraum der Planentwurf mit Begründung im Internet eingesehen werden unter [www.ludwigshafen.de](http://www.ludwigshafen.de) über den Pfad: Nachhaltig / Planen, Bauen, Wohnen / Bauleitplanung / Öffentlichkeitsbeteiligung.

Das Bebauungsplanverfahren dient der Innenentwicklung und wird gemäß § 13 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt, unter Inanspruchnahme der Verfahrens-erleichterungen nach § 13 a Abs. 2 Nr. 1 sowie § 13 Abs. 2 + 3 BauGB.

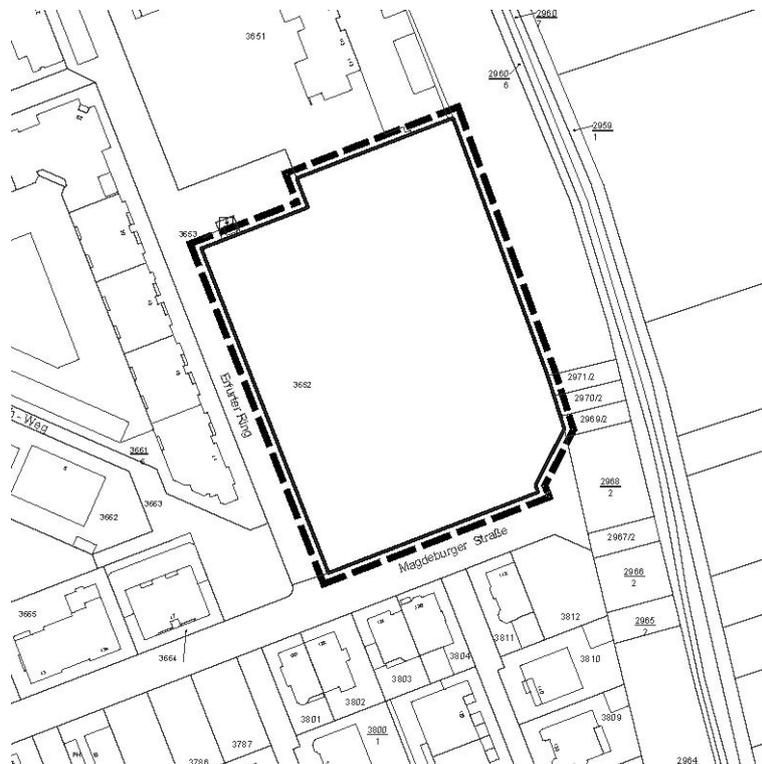
Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 + 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und von der Erstellung eines Umweltberichts nach § 2 a BauGB abgesehen wird, da durch die Aufstellung des Bebauungsplanes keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Während der Dauer der Planauslegung können Anregungen zu den Planungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung – Bereich Stadtplanung – vorgebracht werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 S.2, 2. HS Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragssteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ludwigshafen am Rhein, den 13.08.2015  
Stadtverwaltung

gez.  
Klaus Dillinger  
Beigeordneter



**Bebauungsplan wird rechtskräftig;**  
**Bebauungsplan Nr. 632a „Parkinsel – Teilbereich Mitte“;**  
**Stadtteil: Süd**

Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung am 06.07.2015 den Bebauungsplan Nr. 632a „Parkinsel – Teilbereich Mitte“ gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurde gegenüber dem Aufstellungsbeschluss des Gesamtbebauungsplanes Nr. 632 „Parkinsel zwischen Hafen- und Parkstraße“ vom 07.05.2012 verkleinert auf ca. 10 ha, als Teilbereich weiter bearbeitet und begrenzt:

- im Westen durch die Hafenstraße
- im Osten durch die Parkstraße
- im Norden durch die Südseite der Lenbachstraße
- im Süden durch die nördlichen Flurstücksgrenzen der Menzelstraße Nrn. 2a und 34, sowie der Parkstraße Nr. 18

Er ergibt sich außerdem aus dem beigelegten Lageplan.

Der Bebauungsplan wird durch diese amtliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 88 Abs. 6 Landesbauordnung rechtsverbindlich. Er kann zusammen mit der Begründung während der Dienststunden bei der Stadtplanung, Rathaus, Rathausplatz 20, 3.OG, Raum 301, von jedem eingesehen werden.

Nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes unter der Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 und
3. Mängel des Abwägungsprozesses nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sowie
4. Mängel nach § 214 Abs. 2a Baugesetzbuch

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein (Bereich Stadtplanung, Rathausplatz 20 in 67059 Ludwigshafen am Rhein) schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Entschädigungsberechtigte können gemäß § 44 Abs. 3 Baugesetzbuch Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

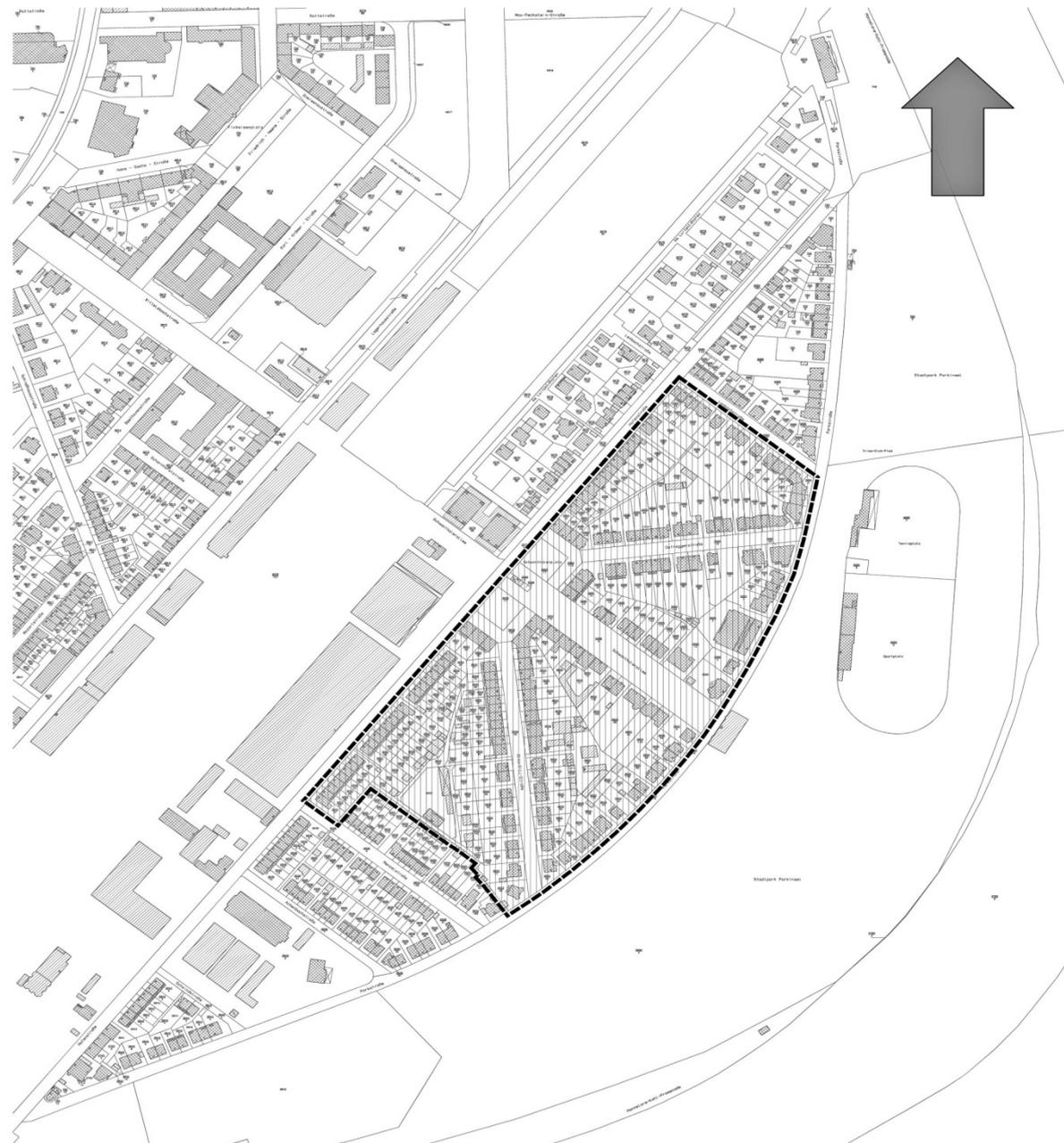
Die Fälligkeit des Anspruchs ist dadurch herbeizuführen, dass die Leistung der Entschädigung bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen (Bereich Stadtplanung, Rathausplatz 20 in 67059 Ludwigshafen am Rhein) schriftlich beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o.g. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 Baugesetzbuch).

Eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) ist nach § 24 Abs. 6 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung (Bereich Stadtplanung, Rathausplatz 20, 67059 Ludwigshafen) geltend gemacht wird. Hat jemand die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 24 Abs. 6 S. 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jeder diese Verletzung geltend machen.

Die Gemeinde hat von der Möglichkeit des § 13a BauGB Gebrauch gemacht und den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt.

Ludwigshafen am Rhein, den 13.08.2015  
 Stadtverwaltung

gez.  
 Klaus Dillinger  
 Beigeordneter



		<b>Ludwigshafen</b> Stadt am Rhein	
		<small>Dezernat für Bau, Umwelt und Verkehr, WBL Bereich Stadtplanung</small>	
Plan-Nr.	632a		
Maßstab	1:5000		
Datum	21.05.2015		
Format	DIN A4		
Planfertigung	Wa		
Bereichsleiter	Dezernent	Entwurf	
Planinhalt	Parkinsel, Teilbereich Mitte		
Stadtteil	Süd		
Gemarkung	Ludwigshafen		
Planinhalt	Geltungsbereich		

## **Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen**

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen finden Sie ab sofort unter [www.auftragsboerse.de](http://www.auftragsboerse.de)

Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos abrufen!

Es ist Ziel der Stadt Ludwigshafen die Umsetzung der elektronischen Vergabe weiter zu stärken. Um die Vergabevorgänge zwischen Auftraggeber und Bietern möglichst einfach und effizient zu gestalten, hat sich die Stadt Ludwigshafen der neuen und optimierten E-Vergabeplattform der Metropolregion Rhein-Neckar angeschlossen.